Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 11 (1916)

Heft: 2

Rubrik: Genossenschaftliche Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schüren, mit beren Inhalt fie voll und ganz einverstanden war. Wie tief bedauerte sie, daß der "Freidenker" nach Außbruch des Krieges so chaudinistisch geworden war, und sie vertrieb dann nur noch den "Schweizer-Freidenker". Genossin Meier hat den Jürcher Arbeiterinnenverein, wie auch die ganze Arbeiterbeweigung wachsen gesehen. Wie freute sie sich ihres Gedeichens in die Breite und Tiefe. Gerne erzählte sie auf dem Heimweg, wie es früher gewesen, wie so manches anders und besser geworden.

Im berrlichen stimmungsvollen Krematorium wurde der Leichnam der treuen Genossin den Flammen übergeben. Die großen Grasschalen als Lichtbehälter leuchteten hell zu beiden Seiten des Sarges. Die Abschiedsworte sprachen die Vertreter der Arbeiterschaft, eine schlichte Arbeiterin, ein Genosse und ein Freidenker. Alle Keden klangen in Dankesbezeugungen aus, dieser einsachen Kroletarierin gegenüber, welche allen Hindersniffen Trotz geboten hat und während ihres ganzen sorgenvollen Lebens treu zur Sache der klassendenkten Arbeiterschaft stand. Mutter Meier, wir danken dir, du warst uns im Kampf für den Sozialismus ein leuchtendes Beispiel, dir solgen wir nach, deine Neberzeugungstreue lebt fort in uns.

Genossenschaftliche Rundschau.

Genoffenschaftsapotheken. Auch auf dem Gebiete Arzneivermittlung, auf dem sich heute der Konsument noch wehrlos die Preise vorschreiben lassen muß, kann und wird mit der Zeit die genoffenschaftliche Form den Privatbetrieb ablösen und den unbemittelten Kreisen eine Last abnehmen helfen, die den einzelnen oft schwer bedrückt. Wie ein zusammenfassender Bericht im "Schweiser Konsumberein" (Nr. 41) feststellt, waren es in den sechs. Städten der Schweiz, die heute schon eine Genoffenschaftsapotheke haben (Genf, Schaffhausen, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Biel und Winterthur), weniger die Einzelkonsumenten oder ihre ichon bestehenden Genoffenschaften, als vielmehr die Krankenkaffen, die durch die großen Unkoften für Arzneimittel sich veranlaßt sahen, durch genossenschaftliche Selbsthilfe die von den Apotheken hochgehaltenen Preise für sich und damit auch für die übrige Bevölkerung herabzumindern. Die schon 1891 gegründete Genfer Volksapotheke nimmt nur Vereine mit philanthropischen oder wirtschaftlichen Zwecken auf, während in Schaffhausen und Winterthur auch Einzelpersonen Mitglieder sein können. Fast überall hatten die Gründungen Schwierigkeiten zu überwinden, teils durch die Gegnerschaft der Privatapotheken (in Winterthur durch das Apothekerspndikat), teils durch Magnahmen der Behörden, wie in Winterthur und Biel. Ueberall aber sind die Hindernisse hinweggeräumt worden und erfreuen sich die Genossenschaften — sie zahlen wie die Konfumbereine eine gewisse Rückbergütung aus — eines ständigen Wachstums. Schon auf einer der letzten Delegiertentagungen des Verbandes schweizerischer Konsumbereine wurde die Anregung gemacht und von den Verbandsbehörden aufgenommen, der Gründung von Genoffenschaftsapotheken mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Pflicht einer jeden Genoffenschafterin wird und muß es daher sein, auch in dieser Hinsicht die Genossenschaftsbewegung nach Kräften zu fördern.

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

3 wed: § 1. Die sozialbemokratischen Arbeiterin n.e nvereine, Frauenvereine und Gruppen der Arbeitervereine der Schweiz bilden einen Verband, der den Zweck hat, die sozialbemokratische Propaganda unter dem weiblichen Proletariat zu fördern, das geistige Leben der Sektionen zu heben, sowie in der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung einheitlich mitzuarbeiten.

Bereine, welche sich dem Verbande anschließen wollen, melben sich beim Zentralvorstand. Zurückgewiesene Vereine und Eruppen haben das Recht auf endgültigen Entscheid der Delegiertenversammlung.

Pflichten: § 2. Jeber dem Verbande angeschlossene Verein hat sich der Sozialbemokratischen Partei der Schweiz anzu-

schließen. Wo kantonale Verbände bestehen, soll er sich auch diesen anschließen im Interesse einer planmäßigen Propaganda.

Als Ausweis gilt das Parteibuch, welches das Programm und das Organisationsstatut der Partei enthält. Das Partei= buch ist zugleich auch Mitgliedsbuch für den Schweizerischen Arbeiterinnenverdand, dessen Statuten und Arbeitsprogramm ihm beigehestet werden. Das Quittieren der Beiträge geschieht mit Partei= und Verbandsmarken.

- § 3. Die Mitglieber, welche in einem Berufe als Angestellte tätig sind, sind angehalten, einer Gewerkschaft beisutreten, sofern eine solche am Plaze besteht.
- § 4. Die bem Verbande angeschlossenen Sektionen verspflichten sich, die sozialbemokratische Jugendorganisation zu fördern. Die Mitglieder sollen die heranwachsende Jugend dieser Bewegung zuführen.
- § 5. Der Verband hält jedes Frühjahr eine ordentliche Delegiertenbersammlung ab zur Entgegennahme des Tätigkeits= und Rechnungsberichtes des Vorstandes, sowie zur Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand, von den Sektionen, den Kommissionen, gestellt werden können. Außerzendentliche Delegiertenversammlungen können einberusen werden den Zentralvorstand oder auf Verlangen von fünf Sektionen. Der Zentralvorstand stellt die vorläusige Traktandenliste auf, die wenigstens zwei Monate vor der Delegiertenversammmlung bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung der dessinitiven Tagesordnung hat spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstande spätesstens wind wonder vor der Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstande spätesstens wonder vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Febe Sektion hat das Recht auf eine Delegierte und die Pflicht zu ihrer Wahl. Größere Bereine wählen auf je 50 Mitglieder eine Bertreterin, ein Bruchteil über 50 gibt das Recht zur Entfendung einer weiteren Delegierten. Bestimmend auf die Mitgliederzahl sind die während des letzten Vierteljahres vor dem Delegiertentag bezogenen Beitragsmarken. Die Nammen der Delegierten sind dem Zentralvorstand hötektens zwei Wochen dor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von fünf Sektionen der Arabstimmung. Dabei ist das einsache Mehr der Stimmenden maßgebend. Ein Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrens nach der Arabstimmung und die Beschlüsse treten in Kraft.

§ 6. Der Zentralvorstand besteht aus sieben von der Vorortssektion gewählten Mitgliedern. Er besorgt sämtliche Geschäfte des Verbandes und organisiert die Propaganda und Agitation nach einem aufzustellenden Reglement. Der Zentralvorstand leitet politische Aktionen ein, die sür die Arbeiterinnen dewegung notwendig sind und sorgt sür ihre Durchsührung. Seine besondere Ausgade ist es, die Tätigkeit der Sektionen möglichst zu unterstüßen und anzuregen, indem er ihnen bestimmte Ausgaden zuweist, Reserenten vermittelt und dafür besorgt ist, daß auch an solchen Orten, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, regelmäßige Versammlungen, wenn möglich mit Vorträgen, abgehalten werden. Er hat das Recht, wenn ihm begründete, von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unterzeichnete Klagen eingehen, Einblick in die Geschstionen Verater (Gauvorstände).

Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweilen für zwei Jahre den Borort. Der Zentralvorstand wird auf die gleiche Amtsdauer durch die Generalversammlung der Vorortssektion gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt eine breigliebrige Beschwerden mission, welcher Beschwerden über die Geschäftssührung bes Zentralvorstandes einzureichen sind sowie etwelche Differenzen zwischen Zentralvorstand und Sektionen.

Die Vorortssektion wählt eine Igliedrige Rechnungsprüfungskom mission. Diese prüft jährlich mindestens einmal die Kassensührung des Zentralvorstandes.

- § 7. Bur Berbreitung guter und billiger Agitationsbroschüren unterhält ber Berband eine Zentralstelle, um ben Schriftenvertrieb in den Sektionen zu vermitteln.
- § 8. Der Berband besitt ein eigenes Prehorgan, die "Borkämpferin", welches mindestens einmal im Monat erscheint.

Der Zentralvorstand kann mit den Prefunionen Abkommen treffen wegen Nebernahme der "Borkämpferin", er schließt mit